

Online-Veranstaltung 

# Weidepflicht

für Öko-Pflanzenfresser

## Online-Infoveranstaltung

23.01.2025  
19:30 Uhr

ADL - Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V.

1



# WEIDEANFORDERUNGEN NACH EU-ÖKO-VO – FOKUS BAWÜ

FÜR PFLANZENFRESSER: RINDER, SCHAFE, ZIEGEN

MARTIN WEIß, BIOLAND BERATUNG  
23. 01. 2025

2

## Zu meiner Person

### Bioland BaWü

- Seit 1996 für Bioland in der Beratung tätig
- Diverse Entwicklungen im Umfeld der Bioland-Beratung begleitet
- 10 Jahre Koordination Bioland Bundesfachausschuß Milch
- Und vieles mehr.....
- U.a. Aktuell Bioland-Vertreter in der Arbeitsgruppe für eine praktikable Umsetzung der Weidepriorität.



Martin Weiß

Tel.: 0711 550939-64  
martin.weiss@bioland.de



Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

3

## Was liegt an inhaltlichen Umsetzungsdokumenten vor ?

### Offizielle Stellen

- „Weidepapier“
- FAQ-Papier (seit Ende Dez 2024)
- Die Länder werden keine weiteren Papiere veröffentlichen

### Kontrollstellen

- Erste Leitlinien .....



Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

4

## Bisherige Verbands-Richtlinien

- ...stellen die Weide in den Mittelpunkt
- Übergangsfrist für Entwicklungsbedarfe bis 2029/2030
- Durch das „Weidepapier“ müssen die Anbauverbände ihre Richtlinien anpassen / korrigieren




## Bisherige Interpretation der EU-Öko-VO

- Weide hat Priorität....
- .... Aber die Alternative ganzjähriger Laufhof mit Verzicht auf Weidegang wurde akzeptiert
- Plattform für die Diskussion des Weidethemas hat den EU-Bio-Betrieben weitgehend gefehlt

Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

5

## Weidepapier der LÖK

### Grundsätze

- Beweidbare Flächen und Pflanzenfresser im Betrieb sind in das Weidekonzept einzubeziehen.
- Jeder Betrieb, der Pflanzenfresser hält, betreibt Weidegang.
- Pflanzenfresser haben in der Weidezeit grundsätzlich Zugang zu Weideland.
- **Strukturelle Gründe sind kein Grund für „Nichtweide“**




6

# Weidepapier der LÖK



## Hinweis auf Rechtsvorschriften EU-Öko-VO



- Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. der Öko-BasisVO:
  - b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;
  - c) unbeschadet Buchstabe b müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben;
  - d) soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zu Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;
  - e) Aufzuchtssysteme müssen je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten.

Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

7

Stallbauform	Monate												Beschreibung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
<b>A: Laufstall mit Außenflächen</b> Haltung von Pflanzensessern in einem Laufstall unter Einhaltung der Mindeststallflächen mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464.				Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können, wann immer die Umstände dies gestatten  Uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen									Es besteht uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen.  <b>Optimum an Weide:</b> Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, welches in der Halteform A gehalten wird, einzuhalten.
<b>B: Laufstall ohne Außenflächen</b> Haltung von Pflanzensessern in einer Winterstallung mit Bewegungsfreiheit unter Einhaltung der Mindeststallflächen ohne Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464. Nur zulässig, soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben (s. Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. d) Öko-BasisVO).	Kein Zugang zu Außenflächen			Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten									Kein Zugang zu Außenflächen  Da in dieser Halteform während der Wintermonate sowie während der Weidezeit immer dann, wenn das Weiden umstandsbedingt für Ernährungszwecke nicht möglich ist, den Tieren kein alternativer Zugang zu Außenflächen zur Verfügung steht, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden.  <b>Maximum an Weide:</b> Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, dem in den Wintermonaten kein Zugang zu Außenflächen bereitgestellt wird, einzuhalten.
<b>C: Temporäre Anbindehaltung/ Kombihaltung</b> Haltung von Rindern in gemäß VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 behördlich genehmigter, temporärer Anbindehaltung (Kombihaltung). Die Mindeststallflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464 finden bei dieser Halteform keine Anwendung. Die Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464 sind einzuhalten, wobei ein und dieselbe Mindestaußenfläche im Sinne der Anforderung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der Öko-BasisVO (Zugang zu Freigelände mindestens zweimal in der Woche) genutzt werden kann.	Zugang zu Außenflächen mind. 2x/Woche			Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten									Zugang zu Außenflächen mind. 2x/Woche  Da in dieser Halteform gemäß VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 während der Wintermonate sowie während der Weidezeit immer dann, wenn das Weiden umstandsbedingt für Ernährungszwecke nicht möglich ist, nur eingeschränkt Zugang zu Außenflächen gewährt werden muss und die Stallung den Tieren keine Bewegungsfreiheit bietet, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden.  <b>Maximum an Weide:</b> Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, das in Anbindehaltung (Kombihaltung) gehalten wird, einzuhalten.
<b>D: Ganzjährige Freilandhaltung</b> Haltung von Pflanzensessern ohne Stallung, wenn es gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.6.2. der Öko-BasisVO aufgrund der Klimaverhältnisse möglich ist, dass die Tiere ganzjährig im Freien gehalten werden.	Haltung im Freien mit ständigem Zugang zu Weideland												Tiere in dieser Halteform werden ganzjährig im Freien gehalten. Die Verordnung sieht vor, dass in diesen Fällen die Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwetter haben müssen.

8

Stallbauform	Monate														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
<p><b><u>A: Laufstall mit Außenflächen</u></b></p> <p>Haltung von Pflanzenfressern in einem Laufstall unter Einhaltung der Mindeststallflächen mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464.</p>				<p>Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können, wann immer die Umstände dies gestatten</p>											
				<p>Uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen</p>											
<p><b><u>B: Laufstall ohne Außenflächen</u></b></p> <p>Haltung von Pflanzenfressern in einer Winterstallung mit Bewegungsfreiheit unter Einhaltung der Mindeststallflächen ohne Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464. Nur zulässig, soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben (s. Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. d) Öko-BasisVO).</p>	Kein Zugang zu Außenflächen			Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten						Kein Zugang zu Außenflächen					

Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

9

	Monate												Beschreibung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
<p><b>A</b></p> <p>Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können, wann immer die Umstände dies gestatten</p> <p>Uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen</p>				<p>Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können, wann immer die Umstände dies gestatten</p>									<p>Es besteht uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen.</p> <p><b>Optimum an Weide:</b> Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, welches in der Haltungform A gehalten wird, einzuhalten.</p>
<p><b>B</b></p> <p>Kein Zugang zu Außenflächen</p>	Kein Zugang zu Außenflächen			Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten						Kein Zugang zu Außenflächen			<p>Da in dieser Haltungform während der Wintermonate sowie während der Weidezeit immer dann, wenn das Weiden umstandsbedingt für Ernährungszwecke nicht möglich ist, den Tieren kein alternativer Zugang zu Außenflächen zur Verfügung steht, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden.</p> <p><b>Maximum an Weide:</b> Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, dem in den Wintermonaten kein Zugang zu Außenflächen bereitgestellt wird, einzuhalten.</p>

Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

10

## Konkretisierung in den FAQs



- Alle Pflanzenfresser müssen auf die Weide, außer:
  - Männliche Rinder > 12 Monate (ganzjähriger Laufhof genügt)
  - Kälber, Lämmer, Kitze
    - die noch getränkt werden
    - in einer i.d.R. 4-wöchigen Übergangszeit unmittelbar nach dem Absetzen der Tränke
- Weidegang ist täglich umzusetzen
- A: (Laufhof mit wenig Weide): eventuell stundenweise Weide, gemeinsame Weidenutzung in Gruppen die nacheinander weiden
- Wenn bei ständigem Weidezugang einzelne Tiere die Weide nicht nutzen, ist dagegen nichts einzuwenden. (sofern Zugang und Weideinfrastruktur eine angemessene Funktionalität aufweisen)
- Weideflächen müssen Bewuchs aufweisen, intakte Narbe
- Weidegang muss dokumentiert werden (Formfreiheit – individuell - bedarfsabhängig)
- Weidekonzept: wie wird in einem Betrieb Weide umgesetzt (Formfreiheit – individuell)

Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

11

## Ein Versuch Grenzen zu erkennen

### Unterkante Haltungsform A – geringer Weideflächenumfang je Tier



- Tiere müssen sich erkennbar auf der Weidefläche aufhalten
- Einige Stunden Weidezugang ist erforderlich
- Aufwuchs muss sich immer wieder bilden (= grün bleiben)
- → dieser wenige Aufwuchs wird auch gefressen (= Fütterung)
- < 170 kg N-Anfall
- Grünauslauf sollte weitgehend genügen
- .....

Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

12

## Ein Versuch Grenzen zu erkennen

### Haltungsform B



- Fütterung durch Weide spielt eine relevante Rolle („umfassende Weise“, „Ernährungsgrundlage“)
- Futtermittel wird aufgrund des Weidefutteranteils korrigiert
- Die betreffenden Weideflächen sind offensichtlich beweidet (abgefressen)
- Jederzeit (bei passender Witterung und Bodenzustand) zugängliche Weiden, die ganzjährig eine intakte Grasnarbe aufweisen
- Mindestens Halbtags-Nutzung – Halbtagszugang
- .....
- .....

Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

13

## Weidepapier der LÖK



### Temporär kein Weidezugang



- Extreme Witterungsbedingungen / Problematischer Bodenzustand (der zu nachhaltigen Narbenschäden Bodenschäden führt)
- kranke / verletzte Tiere, **andere veterinärmedizinische Gründe**
- Im Rahmen des notwendigen **betrieblichen Managements** (z. B. Tiere um den Geburtstermin, Tiere zur Besamung, Melken, Klauenpflege)
- Bei Einschränkungen und Pflichten zum **Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier**, die den Zugang zu Freigelände nicht erlauben.

Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

14

## An was wird noch gearbeitet ?



Gemeinsames Verständnis / Beschreibung von Praxissituationen und betrieblichen Managementmaßnahmen, die den Weidegang legitim einschränken

- Um der Praxis Flexibilität zu verschaffen
- Um überzogene Auffassungen möglichst zu verhindern
- Um mehr Sicherheit in Planung und Kontrollwesen zu erreichen
- Um Praxisparameter stärker zu berücksichtigen
- Um Grenzbereiche besser zu erkennen
- Beispielsituationen aufzeigen



Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

15

## Teilweise Überdachung von Laufhöfen

Laufhöfe die rechtlich relevant sind (Haltungsform A)



- Der Überdachungsanteil von Laufhöfen liegt künftig bei maximal 50%.
- Ausnahmen von dieser Regel:
  - In Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1.200 mm/Jahr) (max. 75%)
  - Für Altbauten mit bis zu 75% Überdachung der Laufhöfe gibt es bis längstens Ende 2030 eine Übergangsfrist.



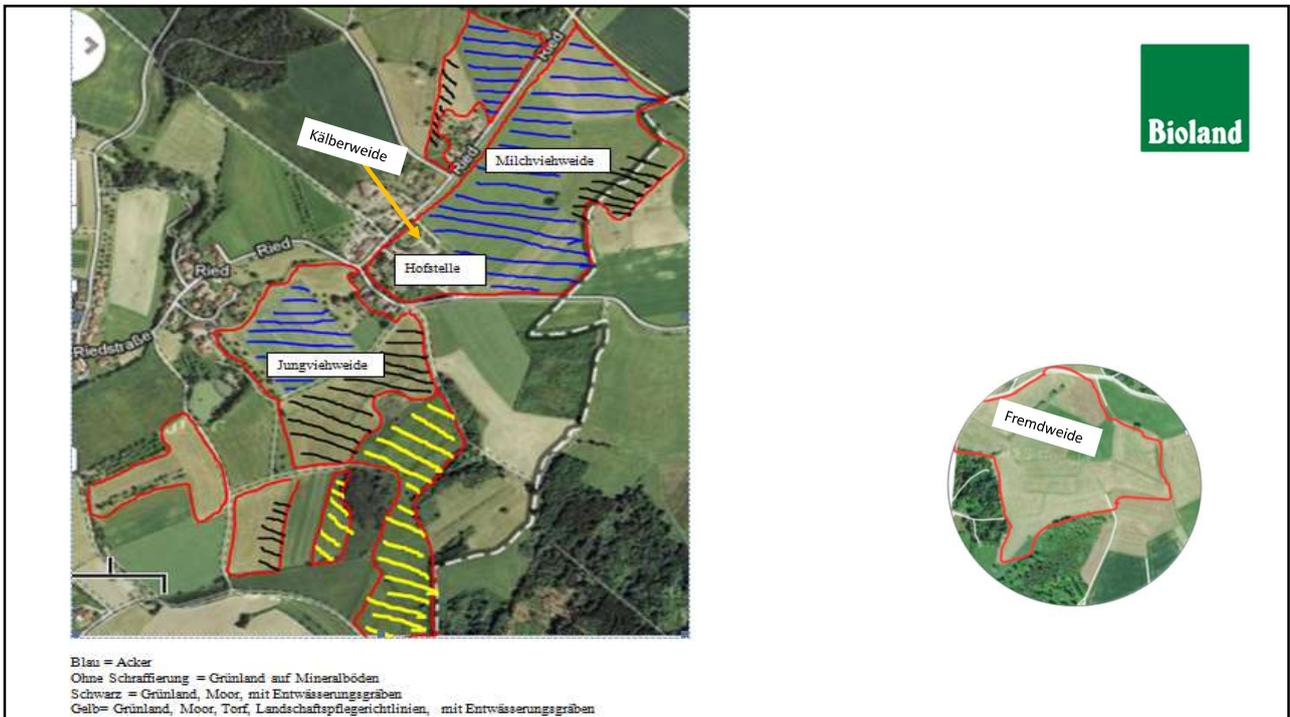
Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

16



Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weidea

17



Blau = Acker  
 Ohne Schraffierung = Grünland auf Mineralböden  
 Schwarz = Grünland, Moor, mit Entwässerungsgräben  
 Gelb = Grünland, Moor, Torf, Landschaftspflegerichtlinien, mit Entwässerungsgräben

18

## Zum Schluß



- Keine vorschnellen Reaktionen; gut und ernsthaft Entwicklungsmöglichkeiten abwägen
- Für viele wird es holprig, da immer noch Aspekte unklar → Lernen im Gehen
- „geringfügige Verstöße“ nicht überbewerten
- Im Gespräch bleiben – es wird die nächste Zeit viel kommuniziert werden (verifizieren)
- Beraterschaft nutzen
  - Weidepotentiale generieren und ausschöpfen? (Flächentausch, (Teil-)Umstellung, Fremdweiden)
  - „Übergangszeit“ nutzen ? ...
  - Weidekonzept erstellen
- Info- und Bildungsangebote nutzen

Martin Weiß, Bioland Beratung, „Weideanforderungen nach EU-Öko-VO“ 23. 01. 2025

19



Danke fürs Zuhören

20